|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0921 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 27.04.1944 |
| P. | 375–376 |

[*p. 375*] A. Am 18. April 1944 stellt Rechtsanwalt Kurt Düby, Bahnhofstraße 35, Zürich, das Gesuch, es möchte den Brautleuten Max Winternitz, Kapellmeister, verwitwet, geboren 1895, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, und Dora Maria Walter gesch. Jenny, geboren 1911, von Basel und Münchenstein (Basel-Landschaft), beide in Zürich, Schlüsselgasse 12, die Bewilligung zur Eheschließung erteilt werden.

B. Der Bräutigam erhielt von der Fremdenpolizei seit dem Jahre 1938 die Toleranzbewilligung für den Aufenthalt im Kan- // [*p. 376*] ton Zürich. Da M. Winternitz der jüdischen Religion angehört, wurde ihm die deutsche Staatsangehörigkeit durch die am

27. November 1941 in Kraft getretene elfte Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz entzogen, wodurch er staatenlos geworden ist. Nach dem maßgebenden Bundesratsbeschluß vom 11. November 1941 behält die Braut nach der Eheschließung das Schweizerbürgerrecht bei. Als Kaution im Sinne des § 59 der kantonalen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 wurde von der Braut bei der Direktion des Innern ein Depositenheft Nr. 87 684 der Schweizerischen Volksbank Zürich zu Fr. 1000 hinterlegt. Nach den Ausführungen des Gesuchstellers stellt dieser Betrag das Äußerste dar, was seine Klienten aufzubringen vermögen, da der Bräutigam nur aushilfsweise in seinem Berufe tätig sei und in der Zwischenzeit von der jüdischen Flüchtlingshilfe Zürich unterstützt werden müsse.

C. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt in ihrer Vernehmlassung vom 22. April 1944 gegen die Verehelichung der Brautleute Winternitz-Walter keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und in Anwendung seines grundsätzlichen Beschlusses vom 26. November 1942

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Zivilstandsamt Zürich wird zur Vornahme der Trauung des staatenlosen Emigranten Max Winternitz mit Dora Maria Walter gesch. Jenny, von Basel und Münchenstein (Basel-Landschaft), ermächtigt, sofern im Verkündverfahren keine Einsprache erhoben wird.

II. Die Zinsen der bei der Direktion des Innern hinterlegten Heiratskaution von Fr. 1000 sind zu ihrer Äufnung zu verwenden.

III. Die Staatsgebühr von Fr. 35, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind von den Brautleuten Winternitz-Walter zu bezahlen.

IV. Mitteilung an Rechtsanwalt Kurt Düby, Zürich, unter Rückschluß von Beilagen und gegen Bezug der Kosten, die Zivilstandsämter Zürich, Abteilung Ehen, Basel und Münchenstein (Basel-Landschaft), die Fremdenpolizei des Kantons Zürich, das Polizeiamt der Stadt Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]